

Bernhard Seonbuchner
xxxxxxx
xx

22.12.2003
Tel. xxxxxxxxxxxx
Fax xxxxxxxxxxxx
Email. bernd@seonbuchner.de

U.C.R. e.V.
Herrn Ulrich Sanft
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

Lieber Uli
werter Hobby-Freund,

aufgrund des neuen Waffengesetzes sollten die Ausschreibungen / Einladungen zu einem Reenactment zur Frage des **Mitführens von Waffen** wie folgt präzisiert werden:

Ein Reenactment ist eine geschlossene Veranstaltung im Sinne des Waffengesetzes.
(Ist einfach zu erklären, weil nur angemeldete Teilnehmer bei der Veranstaltung anwesend sind, die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.)

Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, daß die für die historische Darstellung erforderlichen Waffen einschließlich Munition/Pulver unter Beachtung des Waffen/Sprengstoffgesetzes verwendet werden dürfen. (Soweit erforderlich, ist WBK bzw. Sprengstoff- und Böllerschein mitzuführen)

Für den Gebrauch von „Anscheinwaffen“ z.B. Revolver für Platzpatronen ist der neue „kleine Waffenschein“ empfehlenswert, jedoch nicht zwingend notwendig! (siehe Merkblatt)

Lieber Uli, das neue Waffengesetz enthält einige komplizierte Regelungen, die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht alle bekannt, so mancher Polizist hat nicht immer optimale Kenntnisse bei der Anwendung des Waffengesetzes ! Aus diesen Gründen ist es eine wichtige Hilfestellung für alle Hobby-Freunde wenn in Veranstaltungseinladungen auf die o.g. Fakten bereits hingewiesen wird. Wir ziehen schließlich alle an einem Strang !

Mit besten Hobby-Grüßen

gez: Bernhard Seonbuchner

Schriftführer **U.S. CAVALRY Historical Club of Germany e.V.**
(Quartermaster 1st U.S. Cavalry Reg. Camp. A)

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Aufgrund des neuen Waffenrechts - seit 01.04.2003 - ist zum Führen in der Öffentlichkeit von „Alarm, Signal und Reizstoffwaffen“ ein sog. „kleiner Waffenschein“ erforderlich. Darunter fallen auch die in unserem Hobby zur historischen Darstellung verwendeten „Anscheinwaffen“ für Platzpatronen. Beantragung bei der zuständigen Behörde - LRA oder KVR:

Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und Volljährigkeit des Antragstellers erforderlich, Bedürfnisnachweis entfällt, gilt pauschal für alle im Besitz des Antragstellers befindlichen Anscheinwaffen mit PTB-Stempel. Kosten ca. 50.- € Auf den „kleinen Waffenschein“ kann ggf. verzichtet werden, wenn ein Führen dieser Anscheinwaffen in der Öffentlichkeit eindeutig vermieden wird, zumal der Erwerb und Besitz weiterhin frei ist. In diesem Falle sind jedoch bei der Handhabung die gleichen Grundsätze wie bei scharfen Waffen zu beachten, d.h. beim Transport ist ein zugriffssicheres Behältnis und bei einer geschlossenen Veranstaltung (z.B. Vereinsgelände, Historische Darstellung, Lager, Council, Reenactment, etc.) eine Erlaubnis zum Mitführen durch den Hausrechtsinhaber (Veranstalter) erforderlich.

Sicherheitshalber ist jedoch die Beantragung des „kleinen Waffenscheines“ Hobbyisten zu empfehlen, um damit eventuellen Schwierigkeiten mit der Polizei aus dem Wege zu gehen. (Erfahrungsgemäß gibt es bei der Anwendung des Waffengesetzes gelegentlich Auslegungsunterschiede durch die Exekutive !) Der „kleine Waffenschein“ gilt jedoch nicht für genehmigungsfreie scharfe Waffen z.B. einschüssige Vorderlader ! Außerdem gilt er nicht für das Führen von Anscheinwaffen bei einer öffentlichen Veranstaltung. In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 Neues Waffengesetz - wie für scharfe Waffen auch - bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bernhard Seonbuchner

Schriftführer **U.S. CAVALRY** Historical Club of Germany e.V.
(Quartermaster 1st U.S. Cavalry Reg. Comp A.)

U.S. CAVALRY Historical Club of Germany e.V.
Bernhard Seonbuchner Schriftführer

Textvorschlag für Einladungsschreiben über die
„Erlaubnis zum Tragen von Waffen bei Reenactment-Veranstaltungen“

Das Reenactment ist eine „geschlossene Veranstaltung“ im Sinne des Waffengesetzes. Das Tragen der für die historische Darstellung erforderlichen Waffen ist erlaubt. Das Waffengesetz ist zu beachten, falls erforderlich ist die WBK mitzuführen. Das Mitbringen der für die historische Darstellung notwendigen Platzpatronen, Kartuschenmunition und Pulver ist unter Beachtung der Transportvorschriften gestattet. Pulver- und Böllererlaubnisse nach dem Sprengstoffgesetz sind mitzuführen. Der „kleine Waffenschein“ für Anscheinwaffen mit PTB-Stempel wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich (Siehe Merkblatt). Den Anweisungen der für die Sicherheit verantwortlichen Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

U.S. CAVALRY Historical Club of Germany e.V.
Bernhard Seonbuchner Schriftführer

Textvorschlag für Einladungsschreiben über die
„Erlaubnis zum Tragen von Waffen bei Veranstaltungen der Westernvereine“

Unsere Vereinsveranstaltung (z.B. Hobby-Fest, Rodeo, Sommerfest, Fiesta Mexico oder sonstige) ist eine „geschlossene Veranstaltung“ im Sinne des Waffengesetzes. Das Tragen der für die historische Darstellung erforderlichen Waffen ist erlaubt. Das Waffengesetz ist zu beachten, falls erforderlich ist die WBK mitzuführen. Das Mitbringen von scharfer Munition (ausgenommen Deko-Munition) oder Pulver ist verboten. Das Mitführen des „kleinen Waffenscheines“ für Anscheinwaffen mit PTB-Stempel wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich (siehe Merkblatt). Den Anweisungen der für die Sicherheit verantwortlichen Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.